

beschluß des vorgestrigen Tages gegründet. Er enthält eine Auslegung des Artikels 70 des Criminalgesetzbuchs als Instruction für die zum Forstschuß commandirten Personen, da für solche eine Erläuterung des ersten Gesetzes nothwendig sein wird. Die Motive hierzu sind ebenfalls in dem vorgestern berathenen Berichte niedergelegt, und ich glaube mich auch hierin einer weitem Zweckbegründung überheben zu können, weil ich Ihnen dann jenen Bericht selbst nochmals vortragen müßte.

Präsident Joseph: Will die Kammer dem Abg. Börricke — wenn sonst Niemand das Wort ergreift — die Erlaubniß zur Einbringung eines Gesetzentwurfs, die Instruction der zum Forstschuß commandirten Soldaten betreffend, ertheilen? — Einstimmig.

Präsident Joseph: Ich schlage vor, auch diesen von dem Abg. Börricke bereits überreichten Gesetzentwurf dem ersten Ausschuss zur Berathung zu überweisen. Wir gelangen nunmehr zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung, dem Vortrage des Berichts über die Abberufung des Gesandten v. Könnert.

Berichterstatter Abg. Heubner:

In der Sitzung vom 21. April hat die erste Kammer auf das Decret vom 19. März, die Abberufung des Gesandten v. Könnert betreffend, beschlossen:

- 1) bei den früher gefaßten, in der Landtagschrift vom 24. Februar an die Staatsregierung gebrachten Anträgen fest zu beharren,
- 2) im Vereine mit der zweiten Kammer der Regierung zu erklären, daß sie in der Verzögerung der Ausführung dieser Beschlüsse ein die Ehre und die Selbstständigkeit des sächsischen Volks gefährdendes Regierungssystem und eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erblicke, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande sind.

Noch ehe von diesen Beschlüssen Mittheilung an die zweite Kammer gelangt war, faßte letztere in der Sitzung vom 23. April folgende Beschlüsse, nämlich im Einverständnis mit der ersten Kammer der Regierung zu erklären:

- 1) daß sie bei ihren frühern Beschlüssen fest beharren,
- 2) daß sie in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der v. Könnert'schen Sache sowohl eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des sächsischen Volks erblicken,
- 3) daß sie in der Weigerung, den Gesandten v. Könnert zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweiten Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkennen, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande sind,
- 4) daß das dormalige Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze.

Die beiden ersten Beschlüsse stimmen mit dem ersten Beschlusse der ersten Kammer und mit dem ersten Abschnitte des zweiten Beschlusses derselben dem Wortlaut und dem Sinne nach mit geringen Abweichungen überein.

Der dritte Beschluß enthält den Zusatz:

zugleich in Erwägung der anderweiten Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber,

gründet also den gegen die Regierung ausgesprochenen Tadel, abgesehen von ihrem Verhalten in der Frage wegen Zurückberufung des Gesandten v. Könnert, auch noch auf das von der Regierung im Uebrigen den Kammern gegenüber beobachtete Verfahren.

Der Ausschuss der ersten Kammer war zunächst nur zur Begutachtung des Decrets vom 19. März beauftragt. Es lag daher außer seinem Berufe, bei der ersten Berichterstattung das Verhalten der Regierung in Frage zu ziehen.

Zur Motivirung des Zusatzes ist im Berichte des außerordentlichen Ausschusses der zweiten Kammer vorzüglich auf das Verhalten der Regierung in der deutschen Verfassungsfrage hinzuweisen.

Der Ausschuss war keinen Augenblick zweifelhaft, nunmehr, nachdem ihm der Beschluß der zweiten Kammer zur Begutachtung vorgelegt worden, die Annahme des Zusatzes der Kammer zu empfehlen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Regierung in den wichtigsten innern und äußern Fragen, den dringendsten Anträgen und vielen mit großer Majorität gefaßten Beschlüssen den Kammern gegenüber entweder ganz geschwiegen oder abfällige Entscheidung ertheilt hat. Ganz besonders ist dies in der vorgedachten deutschen Verfassungsfrage zu rügen. Beide Kammern haben sich unumwunden dafür ausgesprochen, daß die Reichsverfassung auch in Sachsen als zu Recht bestehend zu betrachten, und daß sie so mit dem Reichswahlgesetze zu dessen Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu publiciren sei. Allein vergebens hat man bis zu diesem Augenblicke einer dem entsprechenden Erklärung der Regierung entgegengesehen. Diese zögernde und lediglich den Interessen der Dynastie zugewandte Politik kann nur zum Unheil führen; das sächsische Volk würde einer Regierung, welche sich zu den Feinden der Freiheit und Einheit des deutschen Volkes halten wollte, mit Entrüstung entgentreten.

Der vierte Beschluß der zweiten Kammer, welcher auf einen Antrag des Abg. Tzschirner als Zusatz zu den vorhergehenden Beschlüssen angenommen wurde, enthält mit andern Worten dasselbe, was in dem zweiten und dritten Beschlusse bereits ausgesprochen worden ist. Der Annahme dieses Zusatzes könnten daher nur Gründe der Logik entgentreten. Man könnte dagegen einwenden, daß es überflüssig und dem Ernst der Sache und der Stellung der Kammern nicht angemessen sei, zweimal in verschiedenen Formen dieselbe Erklärung abzugeben.

Da indeß die Meinungen hierüber sich als getheilt herausgestellt haben, und da es wünschenswerth ist, in der Gesammtklärung allen Meinungen den entsprechenden gemeinsamen Ausdruck zu verleihen, so empfiehlt der Ausschuss auch die Annahme dieses Zusatzes.

Es ist dabei noch zu erwähnen, daß derselbe Antrag auch bei der erstmaligen Berathung in der ersten Kammer eingebracht worden war, und daß die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung versagte. Derselbe war aber damals mit